



GRÜNE im Kreistag Mettmann - Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann

**An die
Vorsitzende des
Sozialausschusses
Frau Elke Thiele**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Mettmann
Kreishaus
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann
 (02104) 99 29 74
Gruene.fraktion@kreis-mettmann.de
www.gruene-kreis-mettmann.de

Mettmann, 30.10.2015

Anfrage für den Sozialausschuss am 12.11.2015

Einsatz von Betreuungsassistenten / Betreuungsassistentinnen in der stationären Seniorenpflege

Sehr geehrte Frau Thiele,

seit Inkrafttreten des Pflegeänderungsgesetzes am 01.01.2015 hat die Zahl der in der stationären Seniorenpflege eingesetzten Betreuungsassistenten / Betreuungsassistentinnen (BA) stark zugenommen. Es wird in der Presse immer wieder darüber berichtet, dass diese laut Gesetz nur für Betreuungsaufgaben einzusetzenden Kräfte in vielen Einrichtungen auch zu Pflegetätigkeiten herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang bittet die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist bekannt, wie viele BA im Kreis Mettmann seit den 01.01. 2015 in Seniorenheimen zusätzlich eingestellt wurden?
2. Ist der Verwaltung bekannt, ob der Medizinische Dienst der Krankenkassen im Rahmen seiner turnusmäßigen Kontrollen den Einsatz und die Qualifikation der BA überprüft?
3. Wenn ja, wie erfolgt diese Überprüfung?
4. Welche Möglichkeiten der Kontrolle stehen der Kreisheimaufsicht zur Verfügung?
5. Sind bei Überprüfungen der Pflegeeinrichtungen des Kreises schon Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben festgestellt worden?
6. Wenn ja, welche Konsequenzen hat dies für die betroffene Pflegeeinrichtung?

gez.

Marianne Münnich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexandra von der Heiden, Fraktionsgeschäftsführerin

Anlass der Vorlage:

Am 30.10.2015 wurde seitens der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen folgende Fragestellung an die Kreisverwaltung gerichtet: (Die Anfrage ist als Anlage beigefügt)

Hinweis:

Bis zum 31.12.2014 wurden die Betreuungsassistenten (BA) über einen Personalschlüssel von 1:24 für Bewohner/innen mit anerkanntem Bedarf (nachgewiesene Einschränkung der Alltagskompetenz) berechnet.

Ab dem 01.01.2015 steht den Einrichtungen pauschal ein Bedarf von 1:20 für alle Bewohner/innen zur Verfügung. (Es sei denn, jemand verzichtet ausdrücklich oder jemand hat keinen Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen)

Der so ermittelte Bedarf wird zwischen Pflegekassen und Trägern in Form einer zusätzlichen Vergütung von Betreuungsleistungen vereinbart.

1) Ist bekannt, wie viele BA im Kreis Mettmann seit dem 01.01.2015 in Seniorenheimen zusätzlich eingestellt wurden?

Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wie viele Betreuungsassistenten zusätzlich eingestellt wurden. Dies liegt auch daran, dass seitens der Träger zum Teil examinierte Pflegefachkräfte in diesem Bereich eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich oft um langjährige Mitarbeiter/innen aus den Einrichtungen, die den körperlich anstrengenden Pflegeberuf nicht mehr ausüben können.

2) Ist der Verwaltung bekannt, ob der Medizinische Dienst der Krankenkassen im Rahmen seiner turnusmäßigen Kontrollen den Einsatz und die Qualifikation der BA überprüft?

Der medizinische Dienst der Krankenkassen prüft unter Anwendung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien die Personalstärke, deren Qualifikation und das Einhalten der jährlich stattfindenden zweitägigen Fortbildungen, im Rahmen seiner turnusmäßigen Kontrollen.

3) Wenn ja, wie erfolgt diese Überprüfung?

Die Überprüfung erfolgt durch Einsichtnahme in die Personalliste (getrennt nach Pflege und Betreuungsleistungen) sowie einem Abgleich mit den zusätzlich pauschal berücksichtigten Stellenanteilen.

4) Welche Möglichkeiten der Kontrolle stehen der Kreisheimaufsicht zur Verfügung?

Da der Medizinische Dienst der Krankenkassen diese Fragestellung regelmäßig prüft, werden seitens der Heimaufsicht im Rahmen der Regelprüfung nur Stichproben durchgeführt. Sollte im Rahmen der Stichprobe oder einer diesbezüglich anlassbezogenen Prüfung Unregelmäßigkeiten erkannt werden, prüft die Heimaufsicht ebenfalls vollumfänglich.

5) Sind bei Überprüfungen der Pflegeeinrichtungen des Kreises schon Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben festgestellt worden?

In aller Regel werden die Betreuungsassistenten entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Allerdings sind in der Vergangenheit vereinzelt Verstöße festgestellt worden. Die Abgrenzung zwischen zusätzlicher sozialer Betreuung und pflegerischer Leistung ist manchmal nur schwer zu erkennen. Während das gemeinsame Spielen oder die Begleitung

beim Spaziergang zusätzliche Betreuungsleistungen darstellen, kann die Unterstützung bei der Einnahme der Mahlzeiten nicht ohne Weiteres den Betreuungsassistenten übertragen werden.

Diese Unterstützung kann im Rahmen der sozialen Betreuung erfolgen, geschieht dies bei jemandem mit schweren Schluckstörungen, handelt es sich um eine pflegerische Leistung die ausschließlich durch Pflegekräfte zu erbringen ist.

6) Wenn ja, welche Konsequenzen hat dies für die betroffene Pflegeeinrichtung?

Wird ein Verstoß seitens der Heimaufsicht festgestellt, erfolgt mit dem Prüfbericht eine Anordnung unter Fristsetzung zur Beseitigung dieses Mangels. Sollte im Rahmen einer Nachprüfung festgestellt werden, dass dieser Mangel nicht abgestellt wurde, erfolgt ein ordnungsbehördliches Verfahren.

Sowohl der Medizinische Dienst der Krankenkassen als auch die Heimaufsicht, teilen der Pflegekasse ihre Erkenntnisse mit.

Diese Erkenntnisse werden im Rahmen der zusätzlichen Vereinbarung über die Vergütung der Betreuungsleistungen aufgenommen und entsprechend berücksichtigt. Laut Auskunft unserer Pflegekasse, hat dies schon zu entsprechenden Rückrechnungen und einer damit verbundenen Absenkung der Vergütungszuschläge geführt.